

BUD / Interpellation Bisig-Rapperswil-Jona / Helbling-Rapperswil-Jona vom 2. Mai 2024

## Wie kann die Trink- und Löschwasserversorgung in Rapperswil-Jona sichergestellt werden?

Antwort der Regierung vom 25. Juni 2024

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona und Susann Helbling-Rapperswil-Jona erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Mai 2024 nach den Möglichkeiten des Kantons oder der Gemeinde, im Zusammenhang mit dem Rechtsverfahren betreffend den Neubau des Grundwasserpumpwerks Grünfeld in Rapperswil-Jona die Trink- und Löschwasserversorgung sicherzustellen. Weiter wollen sie wissen, ob es aus Sicht der Regierung Massnahmen brauche, um Rekursverfahren zu beschleunigen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Grundwasserfassung Grünfeld ist im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt VII 32, Wasserversorgungsanlagen) und im Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen als für die Trinkwasserversorgung wichtige Grundwasserfassung aufgeführt. Gemäss Richtplan sorgen die zuständigen Stellen dafür, dass im Umkreis der Fassungsstandorte keine Entscheide gefällt werden, welche die langfristige Nutzung zu Trinkwasserzwecken verhindern oder wesentlich erschweren. Das Pumpwerk Grünfeld gewährleistet zusammen mit weiteren Fassungen die sichere Versorgung mit lokalen Wasserressourcen. Der Kanton hat die Hoheit über die öffentlichen Gewässer und verleiht Wassernutzungsrechte. Für das Pumpwerk Grünfeld hat der Kanton St.Gallen eine Wasserrechtskonzession erteilt, die bis zum Jahr 2057 gültig ist.

Die ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist im Kanton St.Gallen Aufgabe der politischen Gemeinden. Sie orientieren sich dabei am kantonalen Richtplan und am Leitbild. Die politischen Gemeinden haben die Aufgabe teilweise an örtliche Korporationen, an Ortsgemeinden oder an Private übertragen. Im Fall einer schweren Mangellage im Sinn des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531; abgekürzt LVG) übernimmt der Kanton die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und gewährleistet diese in Zusammenarbeit mit den Regionen, Gemeinden und Wasserversorgungen. Eine schwere Mangellage im Sinn von Art. 2 LVG liegt nicht vor.

Der Kanton ist auch für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes verantwortlich. Wichtige Voraussetzung für die künftige Wassernutzung und -bewirtschaftung ist ein wirksamer Schutz der Wasserressourcen. Im vorliegenden Fall ist der Grundwasserleiter infolge der unterbrochenen Bauarbeiten seit bald drei Jahren offengelegt und nicht effektiv gegen Verschmutzung und oberflächlich eindringendes Wasser geschützt. Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht stellt dies einen rechtswidrigen Zustand dar, der mit Sofortmassnahmen behoben werden muss.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Möglichkeiten stehen dem Kanton oder der Gemeinde offen, um die drohende Wasserknappheit abzuwenden?*

Wenn keine schwere Mangellage vorliegt, liegt die Wasserversorgung nicht in der Zuständigkeit des Kantons. Die Stadt verfügt die notwendigen Massnahmen, um die Versorgungs-

sicherheit zu gewährleisten. Der Kanton bewilligt die Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit.

2. *An der Trink- und Löschwasserversorgungssicherheit muss ein übergeordnetes Interesse bestehen. Hat der Kanton eine Möglichkeit, in den laufenden Prozess einzugreifen?*

Es besteht keine rechtliche Grundlage für ein Eingreifen in das laufende Verfahren, insbesondere weil der Kanton nicht für die Wasserversorgung zuständig ist. Zweifellos besteht ein grosses öffentliches Interesse an einer funktionierenden, sicheren Wasserversorgung. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, kann die Stadt bei Bedarf – unabhängig vom laufenden Verfahren – Massnahmen verfügen. Darauf hat auch das Verwaltungsgericht im Rahmen des Präsidentschieds B 2021/241 vom 17. Februar 2022 hingewiesen. Gestützt auf diesen Entscheid hat die Stadt in der Zwischenzeit den Baustopp aufgehoben und einem Rekurs dagegen die aufschiebende Wirkung entzogen. Dagegen wurde wiederum Rekurs erhoben. Mit dem Ziel, die Wasserversorgung sicherzustellen, wurden die Bauarbeiten gleichwohl wiederaufgenommen, weshalb im Rahmen des Rekursverfahrens der Erlass eines Baustopps durch das Bau- und Umweltdepartement beantragt wurde. Der Kanton bzw. das Bau- und Umweltdepartement wird vor diesem Hintergrund die Anträge im Rekursverfahren betreffend Aufhebung des Baustopps prioritär und zeitnah behandeln.

3. *Braucht es aus Sicht der Regierung Massnahmen, um Rekursverfahren zu beschleunigen?*

Die Dauer von Rechtsmittelverfahren im Planungs- und Baurecht ist von verschiedenen Faktoren abhängig: Komplexität des Streitgegenstands, Anzahl Parteien, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Notwendigkeit der Einholung von Amtsberichten bzw. internen Vernehmlassungen, Durchführung von Augenscheinen und Einigungsverhandlungen usw.

Die Rechtsabteilung des Bau- und Umweltdepartementes ist bestrebt, die Verfahrensdauer – zumindest, soweit es durch sie beeinflusst werden kann – möglichst kurz zu halten. In der grossen Mehrzahl der Fälle gelingt dies auch. So konnten im Jahr 2023 82 Prozent der Fälle innert 21 Wochen nach Abschluss des Schriftenwechsels erledigt werden (Art. 17 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz [sGS 731.11]). Selbstverständlich ist es die Absicht des Bau- und Umweltdepartementes, diese Prozentzahl weiter zu erhöhen. Spezielle Massnahmen sind hierfür aber nicht erforderlich.